Vossische Zeitung 16/VIII. 1916.

Der Bekämpfung des Schleichhandels mit Getreide und Mehl dienen zwei Verordnungen, die der Berliner Magistrat heute veröffentlicht. Die eine schreibt vor, daß derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge über den Erwerb solcher Früchte abschließt, binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsschluß dem Magistrat Anzeige zu erstatten hat. Die zweite Verordnung trifft nähere Vorschriften über den Verkehr mit ausländischem Getreide und Mehl. Auch hier ist binnen 3 Tagen dem Magistrat nach näherer Maßgabe der Anordnung Anzeige zu erstatten, insbesondere über die vorhandenen Mengen; für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist, gilt die Anzeigepflicht nicht. Das Auslandsgetreide und Auslandsmehl muß von inländischer Ware getrennt aufbewahrt, und es müssen darüber besondere Bücher geführt werden; entsprechendes gilt für die aus ausländischem Mehl hergestellte Backware, die als solche äußerlich bezeichnet werden muß. Ausländisches Mehl und das aus ihm hergestellte Brot unterliegen den für inländisches Mehl und Brot bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

Zwei weitere Verordnungen betreffen die Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl früherer Ernten und an Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse früherer Ernten, sowie Erzeugnissen daraus. Wer mit dem Beginn des 16. August solche Vorräte in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie, soweit sie in Berlin lagern, dem Statistischen Amt der Stadt Berlin, Poststr. 16, bis zum 20. August getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich in dieser Zeit unterwegs befinden, sind von dem Empfänger sofort nach dem Empfange anzumelden. Nicht anzeigepflichtig sind Vorräte, die bei einem Besitzer zusammen 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Für einzelne Gemüsesorten sind vom 16. August ab geltende neue Erzeuger- und Großhandelspreise festgesetzt worden und dementsprechend neue Kleinhandelspreise, die am 18. d. Mts. in Kraft treten.